Amtsblatt

STADT MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 17 – 23. Oktober 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die konstituierende Sitzung des Rates am Mittwoch, 28. 10. 2009, 17.00 Uhr, Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**
  (Der Text wird aus drucktechnischen Gründen auf Seite 181 des Amtsblattes abgedruckt).
- **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II**
- **Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2009**
- **Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Jahresabschluss zum 31.12.2008**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2009 (GV.NRW. S. 114, ber. S. 255), fordere ich auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II einzureichen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), während der Dienststunden: Montag bis Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Vorschriften der §§ 17a, 18 und 19 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG) vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008, S. 2) und der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/innen eingereicht werden.
2. Als Bewerber/in kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, der/die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Den Bewerbern und Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Bewerber/in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Die Wahl der Bewerber/innen für beide Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist zulässig.

Die Wahlen der Bewerber/innen und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür

vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.

3. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Dieser Nachweis ist zu erbringen durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Außerdem haben sie nachzuweisen die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und das für die Gesamtpartei geltende Programm. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

   Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

   Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

   – den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

   – Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin.

   Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf – unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Vorstehenden entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

   Die ordnungsgemäße Unterzeichnung, ggf. mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

6. Muss ein Kreiswahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur LWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

   – Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.

   – Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem/der Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

   – Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung der Stadt Münster, Amt für Bürgerangelegenheiten, nach dem Muster der Anlage 15 zur LWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

   – Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig.

   – Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher

geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind ferner beizufügen:

   – die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat sowie, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, einer Versicherung an Eides statt des/der Bewerbers/in, dass er/sie Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner anderen Partei angehört oder dass er/sie keiner Partei angehört. Die Erklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden.

     Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

   – eine Bescheinigung des/der zuständigen Bürgermeisters/Bürgermeisterin (Stadt/Gemeinde) nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,

   – sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 (8) LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Aufstellung des Vorschlages in einer gemeinsamen Versammlung brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a zur LWahlO gefertigt sein.

     Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

8. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

9. Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum

   22. März 2010, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

   beim Stadtdirektor als Kreiswahlleiter, Stadt Münster, Wahlamt, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), einzureichen.

   Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Münster, den 15. Oktober 2009

In Vertretung

Dr. Wolf Heinrichs
Stadtrat und
stellvertretender Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 380), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2009 mit Anlagen ab dem 26.10.2009 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat voraussichtlich bis zum 11.11.2009 während der Dienststunden im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 350 - 351 und 361 – 367 öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 6. November 2009 der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den 6. Oktober 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Jahresabschluss zum 31.12.2008

Die Gesellschafterversammlung hat am 29. 6. 2009 beschlossen:

1. Der von der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH, Nevinghoff 30, 48147 Münster, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme von 25.914.512,74 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.851.487,07 € wird festgestellt.
2. Dem Lagebericht wird zugestimmt.
3. Der Jahresfehlbetrag von 1.851.487,07 € wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
4. Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Bilanz und der Anhang der Gesellschaft wurden am 16. 9. 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 sowie der Lagebericht 2008 liegen bei der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Steinfurter Str. 60 a, Zimmer 11, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, im Oktober 2009
Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Dr. Thomas Robbers
Geschäftsführer

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Straße Alte Dorfstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche liegt im Bereich des Gehwegs und der öffentlichen Parkplätze und soll wegen der

geplanten Bebauung des nördlich angrenzenden Grundstücks für die Nutzung als Privatweg und als private Grünfläche zur Verfügung gestellt werden. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 8. Oktober 2009

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

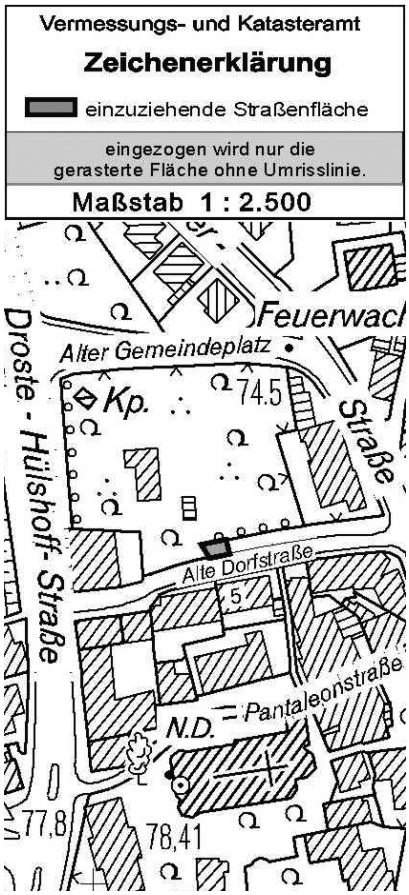

Übersichtsplan Nr. 1

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Dieckmannstraße

Das Teilstück der Dieckmannstraße vom Kreisverkehr am Nünningweg bis zur Roxeler Straße einschließlich der Stichstraße gegenüber der Straße Gievenbecker Reihe und der Rad- und Fußweg von der Dieckmannstraße zum Nünningweg einschließlich der Verbindung zur Straße Nünningfeld und der Rad- und Fußweg von der Dieckmannstraße bis zum Grundstück Ahausweg 35 und der nördlich der Straße Wickenkamp verlaufende Rad- und Fußweg von der Dieckmannstraße zur Straße Mergelberg und die beiden Rad- und Fußwege von der Dieckmannstraße zur Straße Mergelberg einschließlich der drei Verbindungen zur Straße Lehmkamp.

Der Rad- und Fußweg vom Grundstück Ahausweg 35 bis zum Grundstück Ahausweg 29 wird sowohl für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr als auch für den Kraftfahrzeugverkehr der Anlieger gewidmet.

Nünningweg

Das Teilstück der Straße Nünningweg von der Straße Mergelberg bis zum Nienborgweg.

Gronowskistraße

Von der Dieckmannstraße bis zum Asbeckweg einschließlich der Stichstraße.

Nünningfeld

Vom Nünningweg bis zur Gronowskistraße einschließlich der Stichstraße bis zur Grünanlage.

Asbeckweg

Vom Nünningweg bis zum Ahausweg.

Heinrich-Ebel-Straße

Von der Gronowskistraße bis zur Dieckmannstraße einschließlich der drei Seitenstraßen und einschließlich des Rad- und Fußweges zur Dieckmannstraße.

Gievenbecker Reihe

Das Teilstück der Straße Gievenbecker Reihe von der Dieckmannstraße bis zum Grundstück Gievenbecker Reihe Hausnummer 140 einschließlich des Rad- und Fußweges bis zum Wohnhaus Heinrich-Ebel-Straße 10.

Mergelberg

Vom Nünningweg bis zur Straße Borkenfeld einschließlich des Rad- und Fußweges zwischen dem Mergelberg und dem Regenrückhaltebecken und einschließlich der Stichstraße.

Wickenkamp

Von der Dieckmannstraße bis zur Straße Mergelberg.

Lehmkamp

Von der Dieckmannstraße einschließlich der Stichstraßen.

Borkenfeld

Von der Dieckmannstraße bis zum Ramertsweg einschließlich der Seitenstraßen und des Rad- und Fußweges zur Grünanlage.

Zur Dornhiege

Von der Dieckmannstraße bis zur Straße Lindenbreie einschließlich der Seitenstraßen und einschließlich der Rad- und Fußwege zur Straße Lindenbreie und zu den Seitenstraßen der Straße Zur Dornhiege und einschließlich des Rad- und Fußweges zur nördlich liegenden Grünanlage.

Stickamp

Von der Straße Zur Dornhiege bis zur Straße Zur Dornhiege einschließlich der Stichstraße und des Rad- und Fußweges zur Grünanlage.

Dennenkamp

Von der Straße Zur Dornhiege einschließlich der Seitenstraßen und einschließlich des Rad- und Fußweges zur Grünanlage.

Backenkamp

Von der Straße Zur Dornhiege bis zur Straße Dennenkamp.

Lindenbreie

Von der Dieckmannstraße bis zur Straße Zur Dornhiege einschließlich der Seitenstraßen und einschließlich des Rad- und Fußweges zur Straße Gartenbreie.

Holtbeck

Von der Straße Zur Dornhiege einschließlich der Seitenstraßen.

Gartenbreie

Von der Dieckmannstraße bis zum Wendehammer.

Bernings Kotten

Von der Dieckmannstraße einschließlich der Seitenstraßen.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 2-4 dargestellt sind. Die als Rad- und Fußweg genannten und in den Übersichtsplänen gekennzeichneten Wegeflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewid-

met. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 8. Oktober 2009

Der Oberbürgermeiste
In Vertretung

Schultheiß
Stadtdirektor

Tagesordnung für die konstituierende Sitzung des Rates am Mittwoch, 28. 10. 2009, 17.00 Uhr, Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Bestellung des Schriftführers für die Sitzungen des Rates
2. Einführung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters durch den Altersvorsitzenden
3. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
4. Festlegung der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters
5. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters
6. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters nach § 67 Abs. 3 GO NRW
7. Bildung und Festlegung der Größe der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Rates
8. Besetzung der Gremien der Euregio
9. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
10. Anträge von Fraktionen zur sofortigen Beschussfassung nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

10.1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der SPD-Fraktion
Begründung: Ratsherr Klas
Ratsherr Heuer

11. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Verleihung der Goldenen Rathausgedenkmünze
3. Verschiedenes

gez.

Markus Lewe

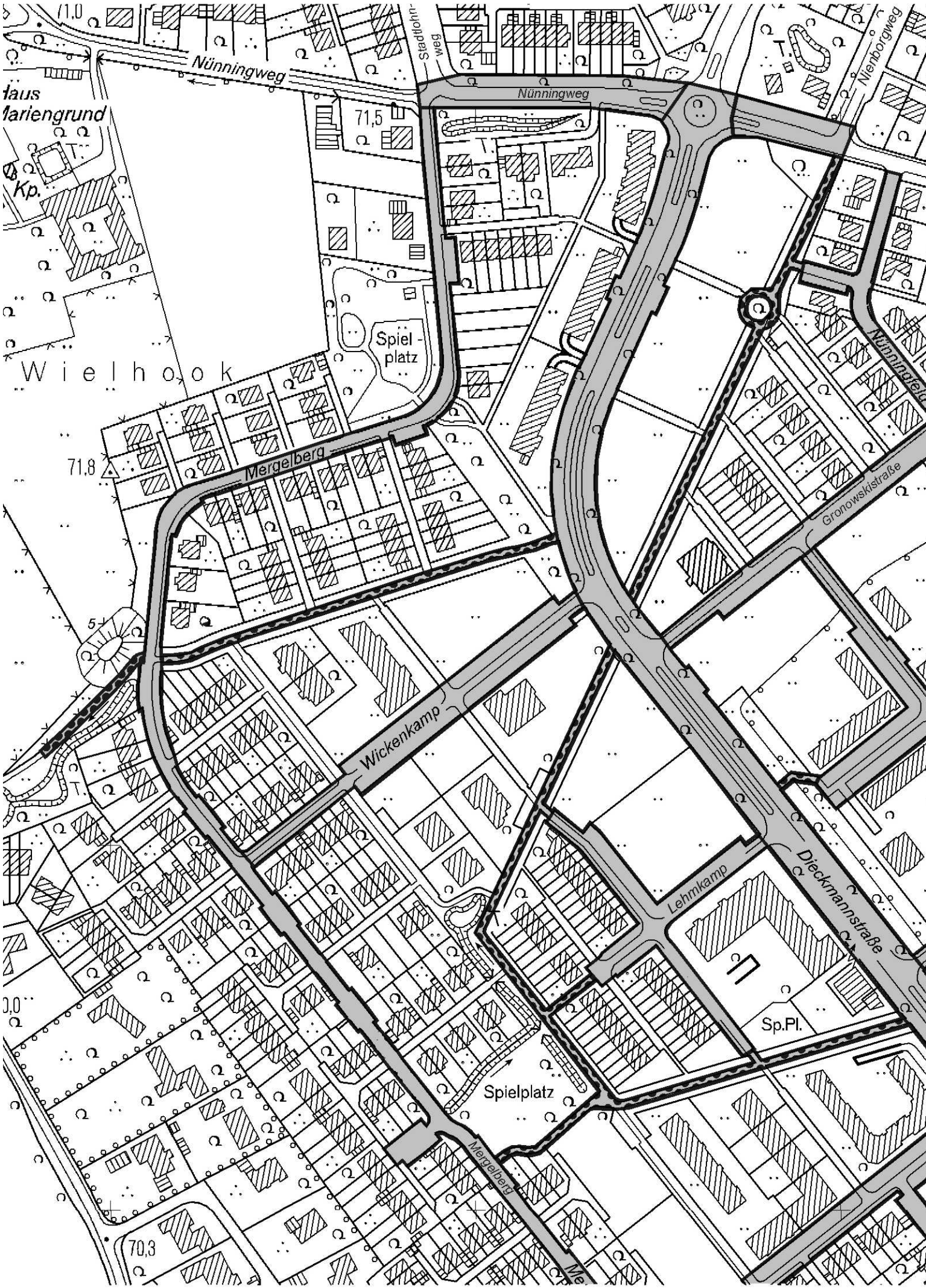

Übersichtsplan 2

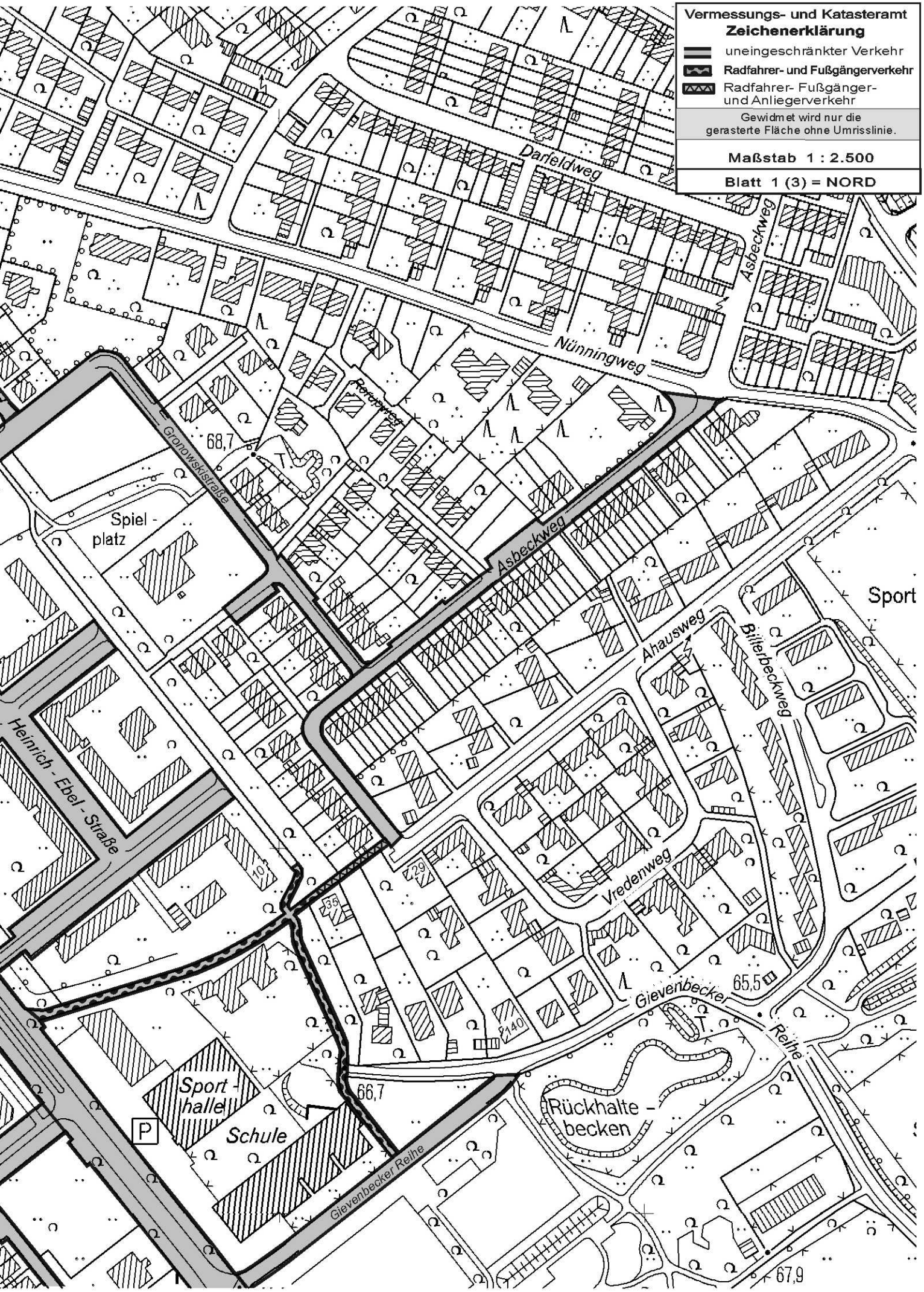
Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung
uneingeschränkter Verkehr
Radfahrer- und Fußgängerverkehr
Radfahrer- Fußgänger- und Anliegerverkehr
Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.
Maßstab 1 : 2.500
Blatt 1 (3) = NORD
Darfeldweg
Asbeckweg
Nünningweg
Rorbeckweg
Gronowskistraße
68,7
Spiel - platz
Asbeckweg
Sport
Ahausweg
Bitterbeckweg
Heinrich - Ebel - Straße
Vredenweg
Gievenbecker
65,5
Reihe
Sport - halle
Schule
66,7
Rückhalte - becken
Gievenbecker Reihe
67,9

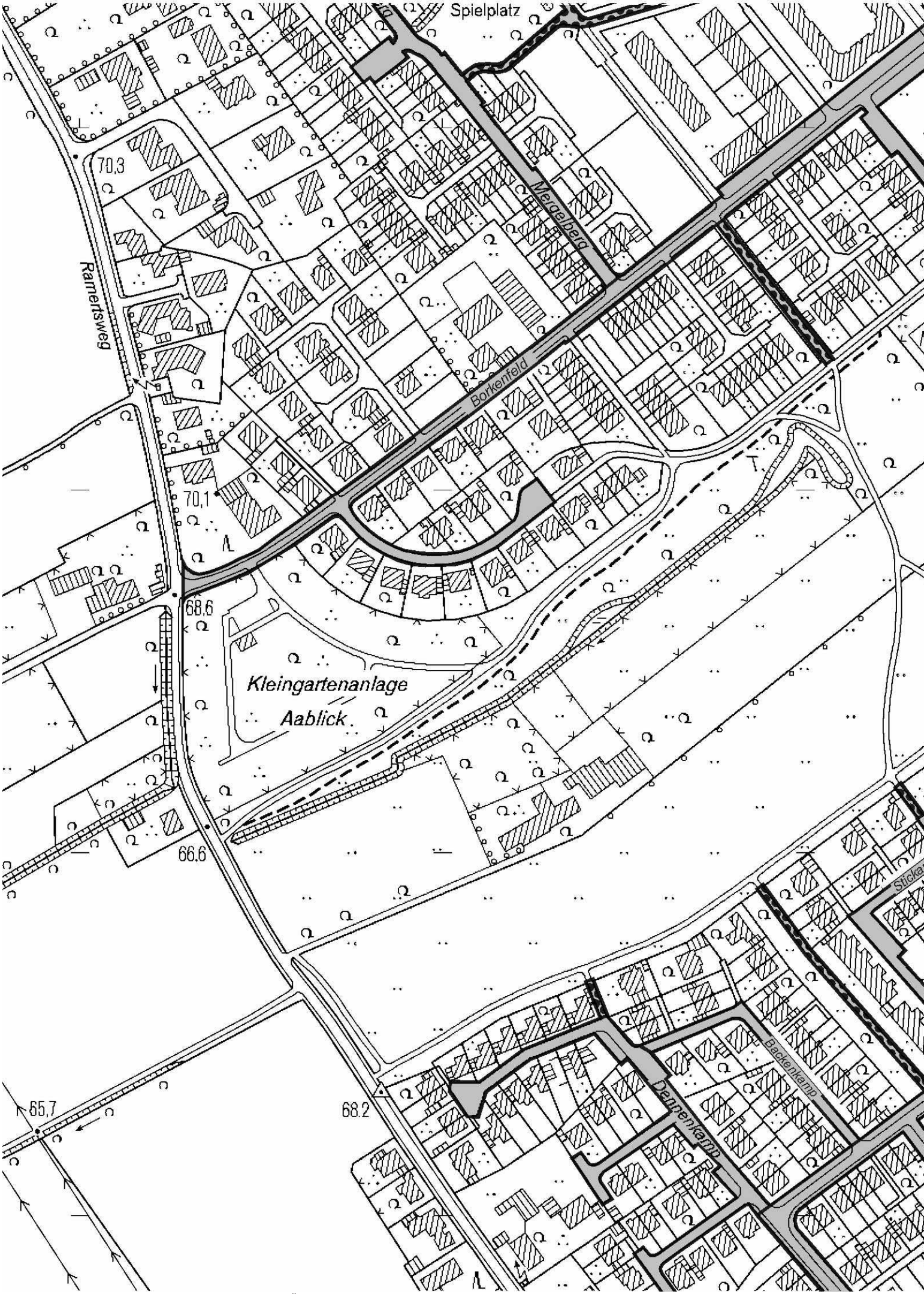

Übersichtsplan 3

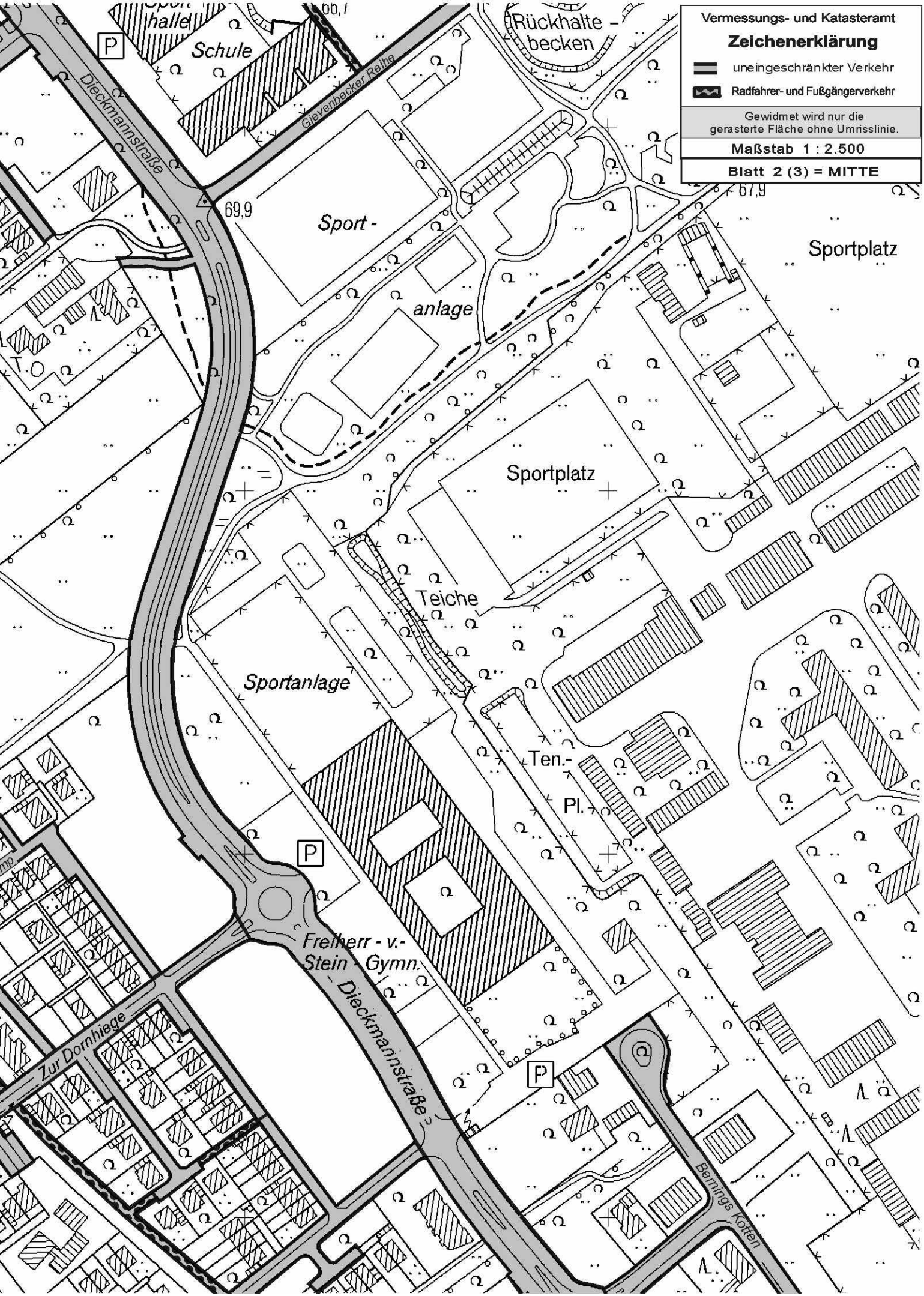
Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung
uneingeschränkter Verkehr
Radfahrer- und Fußgängerverkehr
Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.
Maßstab 1 : 2.500
Blatt 2 (3) = MITTE
Sport-
hallen
Schule
Rückhalte-
becken
Dieckmannstraße
Gievenbecker Reihe
69,9
67,9
Sportanlage
Sportplatz
Sportplatz
Teiche
Sportanlage
Ten.-
Pl.
Freiherr-v.-
Stein-Gymn.
Dieckmannstraße
Zur Dornhiege
Bernings Kotten

Übersichtsplan 4

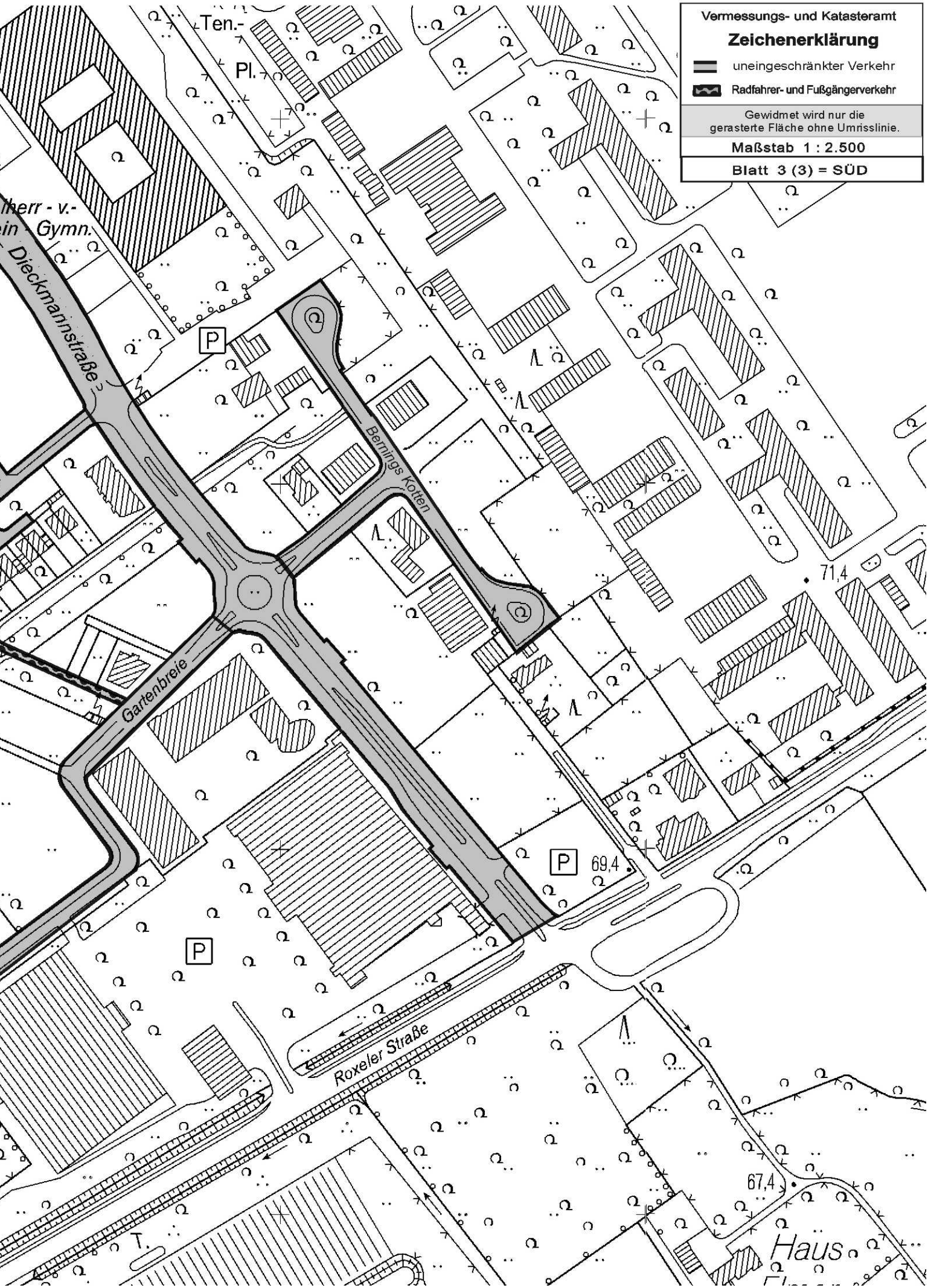
Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung
uneingeschränkter Verkehr
Radfahrer- und Fußgängerverkehr
Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.
Maßstab 1 : 2.500
Blatt 3 (3) = SÜD
Ten.-
Pl.
Dieckmannstraße
Bernings Kotten
Gartenbreite
Roxeler Straße
71,4
69,4
67,4
Haus

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Gesamtherstellung: Druck Schröerlücke
Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Tel. 0 54 85 - 93 70-0